

Pr. 210/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 412¹ vom 14.02.1991

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
381. Sitzung vom 14. Februar 1991
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst

Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:
Hessen
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Action Jackson"
Videofilm

bleibt in der Liste der
jugendgefährdenden Schriften.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Action Jackson" wurde von der Bundesprüfstelle auf Antrag des [REDACTED] durch das 3er-Gremium mit Entscheidung Nr. 3904 (V) vom 25.07.1990 indiziert (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.1990). Auf dem deutschen Markt vertrieben wird der Videofilm von der Firma [REDACTED], als Verfahrensbeeteiligte. Es handelt sich um eine inhalts- und titelgleiche Kopie des 1987 in den USA produzierten Kinofilms. Die Regie führt Craig R. Baxley; Darsteller sind u.a. Carl Weathers, Craig T. Nelson, Vanity, Sharon Stone und Bill Duke. Die Laufzeit des Videofilms, der im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten wird, beträgt 95 Minuten.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) lagen zwei Fassungen des Kinofilms zur Prüfung und Kennzeichnung vor (Prüf-Nr.: 59 961-K). Eine gekürzte Fassung erhielt bei der zweiten Vorlage wie beantragt die Jugendfreigabe ab 16 Jahren. Eine ungekürzte Fassung wurde mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnungen wurden für die Videofilme übernommen. Gegenstand des Indizierungsverfahrens war die ungeschnittene Fassung des Videofilms.

Die schriftliche Begründung der Indizierungsentscheidung wurde der Firma [REDACTED] am 07.08.1990 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung hat die Firma [REDACTED]

1. Antrag auf Aufhebung der Indizierungsentscheidung durch das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle im Verfahren gemäß § 15a Abs. 4 GjS gestellt (Telefax vom 07.09.1990);
2. Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Köln mit dem Antrag erhoben, die Indizierungsentscheidung aufzuheben (Klageschrift der bevollmächtigten Rechtsanwälte [REDACTED] vom 30.08.1990);
3. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gestellt (Schriftsatz der bevollmächtigten Rechtsanwälte vom 29.08.1990).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms sowie auf die Entscheidung der Bundesprüfstelle Nr. 3904 (V) vom 25.07.1990 Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich den Videofilm "Action Jackson" in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Die Listenaufnahme war zu bestätigen. Der Videofilm "Action Jackson" ist zu Recht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden. Er ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197).

Die von dem Film ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.d. § 15a GjS, da für einen unbefangenen Betrachter klar und zweifelsfrei zu Tage tritt, daß er auf Kinder und Jugendliche i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS verrohend wirkt.

Hinsichtlich des Inhaltes des Videofilms kann auf die zutreffende Beschreibung in der angegriffenen Indizierungsentscheidung vom 25.07.1990 Bezug genommen werden.

Zur Begründung der Indizierung hat das 3er-Gremium im wesentlichen ausgeführt: Der Videofilm bestehe zu einem wesentlichen Teil aus einer Vielzahl von Morden, die spektakulär in Szene gesetzt würden. Fast bei jedem Mordfall werde eine andere Tötungsvariante präsentiert. Das gemeinsame Merkmal aller Morde sei die Leichtigkeit, mit der menschliches Leben, häufig begleitet von zynischen Sprüchen, ausgelöscht werde. Die erkennbare Absicht des Videofilms erschöpfe sich darin, den Zuschauer durch die Präsentation von gewalttätiger "Action" zu unterhalten. Hierbei würden die gezeigten Gewalttätigkeiten einschließlich blutspritzender Einschüsse in menschliche Körper realistisch in Szene gesetzt und für den Betrachter durch zahlreiche Nahaufnahmen und Slow-motion-Einstellungen aufbereitet.

Durch die negative Identifikationsfigur des Jericho Jackson werde die Botschaft transportiert, daß Gewalt in bestimmten Situationen das letztlich einzig erfolgreiche Mittel der Konfliktlösung darstelle. Durch die für den Helden geweckte Sympathie werde verschleiert, daß dieser nur deshalb Erfolg habe, weil er ebenso brutal vorgehe wie seine Gegner.

Diesen Ausführungen hat sich das 12er-Gremium uneingeschränkt angeschlossen.

In Bezug auf die jugendgefährdenden Inhalte des Videofilms ist nach Meinung des 12er-Gremiums besonders hervorzuheben, daß er eine Welt ohne Menschlichkeit präsentiert. Verbrechen und gegen Menschen gerichtete Gewalt erscheinen als selbstverständliche Bestandteile des täglichen Lebens und werden dadurch zur Normalität erhoben. Die handelnden Akteure zelebrieren die Tötung von Menschen zynisch und mit Genuß: Der Verbrecherboß Dellaplane umarmt z.B. scheinbar liebevoll seine Frau, bevor er sie heimtückisch erschießt. Anschließend lobt er die ausgezeichnete Funktion der Mordwaffe.

Die den Film wie ein roter Faden durchziehende Gewalt erlangt gerade deshalb eine besondere Gefährlichkeit für Kinder und Jugendliche, weil auch der ihnen als negative Identifikationsfigur angebotene Held Jericho Jackson seine Gegner mit sichtbarem Genuß und auf spektakuläre Art und Weise umbringt. Obwohl er Sergeant bei der Detroiter Polizei und damit an Recht und Gesetz gebunden ist, hat sich darauf spezialisiert, Menschen mit einem Flammenwerfer in lebende Fackeln zu verwandeln. Der Tod seiner Opfer löst bei Jackson kein Mitleid oder menschliche Anteilnahme aus, sondern inspiriert ihn ledig zu zynischen Sprüchen wie: "Ist dir kalt?" oder "Was hältst du von Rippchen?". In einem Dialog etwa 10 Minuten vor Schluß des Films bestätigt Jackson ausdrücklich die sein Handeln beherrschende Maxime: "Gewalt ist mein Programm".

Gewalt wird in dem Film Kindern und Jugendlichen nicht nur als taugliches Mittel der Konfliktlösung vorgeführt, sondern zusätzlich noch als eine Art "Allheilmittel" präsentiert. Nach dem brutalen Schlußkampf, in welchem Jackson auch seinen großen Widersacher Dellaplane tötet, bezeichnet sich Jackson's rauschgiftsüchtige Freundin plötzlich als geheilt und "clean". Hierdurch werden die Folgen der Rauschgiftabhängigkeit verharmlost und wird Jugendlichen vorgegaukelt, die Liebe zu einem siegreichen Helden könne einem Rauschgiftkranken sogar den langwierigen und qualvollen Prozeß der körperlichen Entgiftung ersparen.

Ein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 1 Abs. 2 GJS greift nicht zugunsten des Videofilms "Action Jackson" ein. Ausgehend von dem in der höchstrichterlichen Recht-

sprechung angewendeten formalen Kunstbegriff (vgl. zuletzt Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990, abgedruckt in BPS-Report Februar 1/1991 S. 1 ff.) wird man den Videofilm als Kunstwerk behandeln müssen, da es sich bei ihm um das Ergebnis einer anerkannten künstlerischen Tätigkeit -der eines Regisseurs- handelt. Der Ausübung der Kunstfreiheit stehen die Belange des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber, welche ebenfalls Verfassungsrang genießen (BVerfG a.a.O.). Die gebotene Gesamtabwägung zwischen den hier wiederstreitenden Belangen ergibt, daß der Videofilm die mit dem §§ 3-5 GJS verbundenen Beschränkungen hinzunehmen hat.

Für das größere Gewicht des Kinder- und Jugendschutzes spricht der Grad der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung. Der Film gewinnt seinen Unterhaltungswert vordringlich aus der Aneinanderreihung zynischer und brutaler Gewaltszenen, die in ihrer Tendenz menschenverachtend sind. Die Tötung von Menschen wird variantenreich und realistisch bis hin zu dem aus Wunden spritzenden Blut mittels zahlreicher Nahaufnahmen und Zeitlupeneinstellungen in Szene gesetzt. Sequenzen, durch welche Kinder und Jugendliche Abstand zum Filmgeschehen gewinnen können, sind nicht vorhanden. Auch die "witzigen" Dialoge sind nicht geeignet, die jugendgefährdende Wirkung des Films zu relativieren, da sie den ihnen eigenen Humor ausschließlich aus zynischen und menschenverachtenden Gewaltdarstellungen beziehen. Im übrigen kann auf die vorstehenden Ausführungen und auf die ausführliche Begründung der Jugendgefährdung in der Entscheidung des 3er-Gremiums vom 25.07.1990 verwiesen werden.

Die künstlerische Bedeutung des Videofilms ist dagegen gering. Die den Film dominierenden gewalttätigen Actionszenen sind zwar routiniert und handwerklich gekonnt abgefilmt worden, jedoch lassen sie sich nicht als Teile eines künstlerischen Gesamtkonzeptes interpretieren. Die Absicht des Regisseurs erschöpft sich erkennbar darin, daß "Action-Publikum" anzusprechen und durch gewalttätige Actionszenen zu unterhalten. Einen darüber hinausgehenden künstlerischen Gestaltungswillen läßt der Film nicht erkennen. Dieses Fazit ist auch aus dem Echo zu ziehen, welches der Film in der Pressekritik gefunden hat. Die Entscheidung des 3er-Gremiums enthält einen Auszug aus diversen Pressekommentaren, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte nicht angenommen werden, da den Film bereits im Kino fast 300.000 Besucher sahen und sich auch der Videofilm zu einem Spitzengeschäft für die Videotheken entwickelt hat ("Videomarkt" Nr. 1/89).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

